

Abschrift !

Geschäftsnummer:
Ss 374/50
Sa Ks 3/50 Kassel

Frankfurt/Main, den 7. Februar 1951

IM NAMEN DES VOLKES !

Strafssche gegen

- 1) den ehemaligen Landgerichtsdirektor [REDACTED] Ha [REDACTED]
geb. 1 [REDACTED] in [REDACTED] er, [REDACTED]
wohnhaft in [REDACTED],
- 2) den ehemaligen Kammergerichtsrat Dr. E [REDACTED] K [REDACTED]
geb. [REDACTED] in [REDACTED],
wohnhaft in [REDACTED], [REDACTED] 2.

w e g e n Rechtsbeugung und Totschlags.

Auf die Revisionen der Staatsanwaltschaft
gegen das Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht
in Kassel vom 28. Juni 1950
hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts
in Frankfurt/Main
in der Sitzung vom 7. Februar 1951,
an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Pawlik,
als Vorsitzender,
Oberlandesgerichtsrat Dr. Raschik,
Oberlandesgerichtsrat Weil
als beisitzende Richter,
Erster Staatsanwalt Dr. Metzner,
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Referendar Reutler
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

f ü r R e c h t e r k e n n t:

Das Urteil wird mit den zu Grunde liegenden Fest-
stellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an das
Schwurgericht in Kassel zurückverwiesen.

G r ü n d e:

Nach den Feststellungen des Schwurgerichts haben die Ange-
klagten - und zwar H [REDACTED] als Vorsitzender, K [REDACTED] als
Beisitzer und damaliger Berichterstatter des Sondergerichts
in

in Kassel - am 20.4.43 den ungarischen Staatsangehörigen
jüdischen Glaubens Dipl.-Ing. H. [REDACTED] Passenscheide
in vier Rufen, davon im letzten Rufe mit § 51 Geschl.
Kriegs-Gesetz unter Anwendung von § 20a StGB, sowie der VO. v. 4.9.41
zum Tode verurteilt. [REDACTED] ist auf Grund dieses Urteils am
30.5.44 hingerichtet worden. Durch das angefochtene Urteil sind
beide Angeklagten von der Anklage der Rechtsabzuegung (§ 336 StGB.)
in Tateinheit mit Totschlag (§ 212 StGB.) freigesprochen worden.
Das Schwurgericht hat nicht für erwiesen erachtet, dass die Ange-
klagten vorsätzlich das Recht gehängt hätten.

Gegen dieses Urteil ist von der Staatsanwaltschaft form- und frist-
gerecht Revision eingelegt worden. Die Verletzung formellen
Rechts gerügt, sowie materiellrechtlich die allgemeine Sachrüge
erhoben.

Die letzteinstanzliche Entscheidung im Sinne von § 338 StPO. ist im
1. Die von der Staatsanwaltschaft erhobenen formellen Rügen
greifen hingegen nicht durch:

a) Die Revision hält § 338 Ziffer 7 StPO. für verletzt. Sie meint,
das Urteil enthalte keine den Vorschriften des § 267 Abs. 58
StPO. (früher § 267 Abs. 4 StPO.) entsprechenden Entscheidungs-
gründe.

Dieser Rüge ist unbezogen. Sie beruht auf einer rechtsirrtüm-
lichen, zu weitigen Auslegung des § 267 Abs. 5 StPO.

Die Vorschriften des § 267 Abs. 5 StPO. betreffen nur, das dem frei-
sprechenden Urteil den wesentlichen Gründen, ob eine Freisprechung
aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen erfolgt ist (vgl. Löwe-
Rosenberg, 60. u. 61. Note 9). Das angefochtene Urteil lässt keinen
Zweifel daran, dass die Angeklagten aus tatsächlichen
Gründen freigesprochen worden sind.

Die Meinung der Revision, dass das Urteil sämtliche aufgedeckten
Verdachtsmomente ausdrücklich und erschöpfend würdigen müsste,
trifft nicht zu. Eine derartige Vollständigkeit wäre praktisch
vielfach gar nicht möglich. - Möglicherweise hat die Revision
die Ausführungen Löwe-Rosenberg, § 267 Note 9, 12 missver-
standen. Dort ist nur eine erschöpfende rechtliche Würdigung der
den Angeklagten zur Last gelegten Tat verlangt. In dieser
Richtung bedurfte es jedoch nicht zu §§ 336, 212, 73 StGB.
keiner weiteren Ausführungen.

b) Das Urteil des Sondergerichts ist in der Hauptverhandlung gegen die Angeklagten ausweislich dem Protokoll einschließlich der Gründe verlesen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden (S. 104 ff.).
Daraus ergibt sich jedoch nicht, wie die Revision meint, daß die Gründe des Sondergerichtsurteils - etwa gar noch vollständig - in das angefochtene Urteil hätten aufgenommen werden müssen. Der Richter ist niemals genötigt, Beweismittel in das Urteil aufzunehmen. Eine solche Verpflichtung ergibt sich auch nicht aus § 267 Abs. 2 StPO.

c) Widersprüche in den Urteilsgründen stehen dem Fehlen der Urteilsgründe im Sinne von § 338 Ziff. 7 StPO, nur dann gleich, wenn die Widersprüche durchgreifend sind, d.h. wenn sie die Begründung des Urteils unverständlich machen (Löwe-Rosenberg, aaO., Note 16). Solche durchgreifende Widersprüche zeigt die Revision nicht auf.
Das Schwurgericht meint, soweit das Sondergerichtsurteil von der "typisch jüdischen Frechheit" des damaligen Angeklagten H. spricht und auch noch weitere unsachliche und jüdenfeindliche Ausführungen enthält, handele es sich um bloße Phrasen, die für die Entscheidung selbst ohne Bedeutung gewesen seien. Diese Ansicht mag zwar nach dem ganzen Umfange des Falles für eine mildernde Erwägung sein, aber auch die harmlose Deutung, welche das Schwurgericht der Äußerung gegeben hat, die der Angeklagte H. nach dem Ratung des Sondergerichts zu dem zweiten Betrüger gemacht hat, hat damals zu dem Zeugenbericht, den gegen H. nicht die Todesstrafe aussprechen wollte, nach den Feststellungen des Schwurgerichts gesagt: "Es tut uns leid, daß wir Ihnen nicht folgen können, das Volk würde es nicht verzeihen."
Es ist richtig, daß sich aus den teilweise unsachlichen Ausführungen der schriftlichen Gründe des Sondergerichtsurteils im Zusammenhang mit der obigen Äußerung des Angeklagten H. für beide Angeklagten belastende Folgerungen ziehen lassen. Logisch oder sachlich geradezu unmöglich ist jedoch auch die mildere Auslegung durch das Schwurgericht nicht. - Es kann demnach in der milderen Deutung, die auf dem Gebiete der tatrichterlichen freien Beweiswürdigung liegt, ein Rechtsfehler

nicht

nicht gesehen werden.

Die Gründe des angefochtenen Urteils enthalten auch noch in mehreren anderen von der Revision hervorgehobenen Punkten

sachliche Unstimmigkeiten. So hat das Sondergericht in der schriftlichen Urteilsbegründung erklärt, der Umstand, dass [X] seine Taten im zweiten und dritten Kriegsjahr begangen habe, "als der Kampf Deutschlands mit dem Weltjudentum seinen Höhepunkt erreicht hat," habe für die Verhängung der Todesstrafe den Ausschlag gegeben. Gleichwohl meint das Schwurgericht, diese Erwägung des Sondergerichts sei für das Todesurteil nicht entscheidend gewesen. Auch dieser Wider-

spruch macht die Urteilsgründe des Schwurgerichts jedoch nicht im Sinne von § 338 Ziff. 7 StPO. unverständlich. Das Schwurgericht hat offenbar sagen wollen, das Sondergericht habe sich bei Verhängung der Todesstrafe in Wirklichkeit nicht von dem unsachlichen jüdenfeindlichen Gesichtspunkt leiten lassen, vielmehr sei dieses in der schriftlichen Begründung nur zum Schein als ausschlaggebend herausgestellt worden. Schlechterdings unmöglich ist auch diese Annahme nicht, wenn sie auch wenig wahrscheinlich erscheint.

Eine andere Frage ist es, ob die oben festgestellten nicht-materiellen rechtlichen Beziehungen unvollständig und lückenhaft sind. Diese Frage ist Gegenstand der materiell-rechtlichen Nachprüfung des Urteils, zu welcher die von der Revision erhobene allgemeine Sachfrage nützt.

Die materiell-rechtliche Nachprüfung des Urteils kann nicht etwa nur auf die vom Schwurgericht nicht für erwiesen erachteten inneren Tatsachen beschränkt werden. Sie muss vielmehr auch die Ausführung des Urteils aus der äußeren Seite mitumfassen (vgl. RGSt 47, 419).

Dieser materiellrechtlichen Nachprüfung hält das Urteil nicht stand.

Das Schwurgericht hat nicht verkannt, daß das Verbrechen der Rechtsbeugung grundsätzlich in 2 Formen begangen werden kann, nämlich entweder:

- aa) bei Leitung einer Rechtssache, nämlich durch vorsätzliche unsachliche Anwendung formellen Rechts, oder
- bb) bei "Entscheidung" einer Rechtssache, nämlich durch vorsätzlich unsachliche Anwendung materiellen Rechts.

Trotz dieses rechtlich zutreffenden Ausgangspunktes seiner Untersuchungen hat das Schwurgericht jedoch den von ihm festgestellten Sachverhalt nur hinsichtlich der Begehungsform zu b) geprüft.

Das Urteil muss schon wegen dieser Lückenhaftigkeit zur Nachholung der Nachprüfung zu a) aufgehoben werden.

b) Der festgestellte Sachverhalt hätte dem Schwurgericht umso mehr zu einer Nachprüfung auf vorsätzlich unsachliche Anwendung formellen Rechtes Veranlassung geben müssen, als das angefochtene Urteil selbst feststellt (Bl. 5, 6), daß das Sondergericht im Verfahren gegen H. [REDACTED] seiner Aufklärungspflicht in zahlreichen erheblichen Punkten nicht nachgekommen ist.

Durch Unterlassung der erforderlichen und möglichen weiteren Sachaufklärung kann das Verbrechen der Rechtsbeugung bei Vorliegen der subjektiven Tatbestandsmerkmale wohl begangen werden (vgl. RGSt 57, 51). Das Schwurgericht wird deshalb zu prüfen haben, warum die weiteren Ermittlungen unterblieben sind und was die Angelegten bestimmt hat, diese Nachforschungen zu unterlassen. Nur wenn, wenn die Angelegten - sei es auch leichtfertig - angenommen haben sollten, weitere Ermittlungen würden nicht zu einer besseren Aufklärung führen können, liegt Rechtsbeugung nicht vor (RGSt 62, 242). Der Über-

bringer ist jedoch dem Urteil als bisher nichts zu entnehmen.

Der Rechtsbeugung durch unsachliche Leitung einer Rechtssache kann sich im übrigen nicht nur der Vorsitzende, sondern auch ein Beisitzer des Gerichts schuldig machen. Denn auch der Beisitzer ist nicht nur berechtigt, sondern auch der Vorsitzenden verpflichtet auf die erforderliche Sachaufklärung hinzuwirken. Es würde demnach auch ein Beisitzer das Verbrechen schon dadurch vollendet haben, daß er vorsätzlich zum Nachteil oder Vorteil einer Partei die für notwendig erkannte weitere Sachaufklärung nicht anregt.

Soweit sich das Urteil mit der zweiten Begehungsform der Rechtsbeugung auseinandersetzt, muss vor allem die Auffassung des Schwurgerichts beanstandet werden, dass es nur auf die Beratung ankommen und die schriftlichen Urteilsgründe höchstens untergeordnete Bedeutung hätten.

Das Schwurgericht hat dabei verkannt, dass die Beratenden, die verkündeten und die schriftlich niedergelegten Urteilsgründe eine Einheit darstellen und daher nur als solche beurteilt werden müssen. Nach aussen hin werden meist nur die schriftlich nieder-

niedergelegten Gründe in Erscheinung treten. Die Vorgänge in der Beratung dürfen im Regelfall sogar dem über die Rechtsbeugung urteilenden Gericht unzugänglich sein. (1)
Es wird aber trotzdem eine Abweichung der schriftlich niedergelegten Urteilsgründe von den beratenen festgestellt so folgt daraus, dass es nur oder überwiegend auf die Vorgänge in der Beratung ankommt.

d) Die Ausführungen des angefochtenen Urteils lassen nicht erkennen, ob das Schwurgericht sich darüber klar war, worauf es bei Begehung einer Rechtsbeugung durch ungeschliche Entscheidung einer Rechtssache ankommt.

Das Schwurgericht hat ein vorstellbares Handeln der Angeklagten gegen das Recht verneint. Das Revisionsgericht vermag jedoch nicht nachzuprüfen, ob nicht diese Annahme von rechtsgerichtlicher Beeinflussung ist, denn die Ausführungen des Schwurgerichts beschränken sich vielfach - besonders zur inneren Tatseite - auf die Wiedergabe des Sachverhalts und der Beweisergebnisse ohne ausreichende eigene Stellungnahme.

e) Rechtsbeugung in der zweiten Begehungsförm kann nicht nur bei Fällen eines rechtlich unmöglichen Urteils vorliegen, sondern auch dann, wenn ein rechtlich an sich mögliches Urteil sachlich nicht gerechtfertigt ist. In diesem letzten Fall kommt es auf die innere Tatseite an.

Es wird insoweit mit besonderer Sorgfalt geprüft werden müssen, ob die Angeklagten:

- aa) die Todesstrafe gegen XXXXXXXXXX aus sachlichen Rechtserwägungen für angemessen gehalten haben, oder ob sie:
- bb) zur Verhängung der Todesstrafe auf Grund ihrer politischen Einstellung gelangt sind, obgleich sie die Taten sachlich nicht für so schwerwiegend, nicht für todeswürdig, gehalten haben.

Über diese Gesichtspunkte besagt das Urteil bisher nichts Ausreichendes.

Bei der Prüfung dieser Fragen können möglicherweise die ungeschlichen und jugenfeindlichen Ausführungen im schriftlichen Sondergerichtsurteil ein beachtliches Indiz sein. Ferner wird das Schwurgericht auch den bisher völlig unberücksichtigt

gebliebenen Umstand würdigen müssen, das durch das Urteil, wie das Urteil an mehreren Stellen festgelegt ist, ja antisemitische, Nationalsozialisten gewesen sind.

f) Ob sodann auch noch die Frage eines eigenständigen rechtlichen Vorschlags nachgeprüft werden muss, wird davon abhängen, welches Ergebnis die erneute Hauptverhandlung hinsichtlich der Rechtsbeugung haben wird.

In der Beratung ankommt.

5) Die Ausführungen des Angeklagten zu den rechtlichen Gründen einschliesslich der tatsächlichen Feststellungen (§ 253 Abs. 2 StPO.) aufzuheben werden.

Für die neue Hauptverhandlung ist auch nach dem seit 1. 10. 1950 gültigen Bestimmung des Schwurgerichts in der Revision (§ 80 GVG.)

gegründet gegen das Recht verurteilt. Die Revision ist zwar noch nicht nachgeprüft, ob nicht diese Annahme von Rechts-
gez. Pawlik, Weill, Dr. Dreier
- nach die Ausführungen des Schwur-
gerichts beschreiben sich vielfach - besonders zur inneren
Tatsache - auf die Wiederherstellung des Sachverhalts und der Beweis-
ergebnisse ohne eine eigene Stellungnahme.

Ausgangspunkt:

Rechtsbeugung in der zweiten Instanzform kann nur bei
§ 253 (1) StPO. (Hofmann, Kellermann)
Kellermann eines rechtlich nachprüfbar festgestellten Sachverhalts vorliegen, sondern
auch dann, wenn ein rechtlich nachprüfbares Urteil
Geschäftsstelle.
sachlich nicht nachgeprüft ist. In diesem letzten Fall
kommt es auf die innere Tatsache an.

Es wird insoweit mit besonderer Sorgfalt geprüft werden müssen, ob die Angeklagten:

- a) die Tatsachen gegen eine sachliche Rechtsbeugung im angemessenen Rahmen haben, oder ob sie:
- bb) zur Festlegung der Tatsachen auf Grund ihrer politischen Einstellung gelangt sind, obwohl sie die Tatsachen sachlich nicht für so schwerwiegend, nicht für todeswürdig, gehalten haben.

Über diese Gesichtspunkte besagt das Urteil bisher nichts Ausreichendes.

Bei der Prüfung einer Frage können mehrere Möglichkeiten sein: 1. Die Angeklagten sind überhaupt nicht imstande, sich zu einer Entscheidung zu bequemen. 2. Die Angeklagten sind imstande, sich zu einer Entscheidung zu bequemen, aber die Entscheidung ist nicht für so schwerwiegend, nicht für todeswürdig, gehalten.